

öffentlich nicht öffentlich

vorab per Fax

Amtsgericht München
-Abt. f. allgem. Zivilsachen
Pacellistraße 5
80315 München

18. März 2014

Az. 161 C Az 161 C 32133/13

In Sachen

RlinAG Kathrin L [REDACTED]

gegen

Stefan Wiederer

wird ergänzend zu den Schreiben vom 09.01.2014 und 05.03.2014 wie folgt eingegeben:

- a. Rechtsbeugung der Richterin AG L [REDACTED] / Klägerin im Verfahren 514F3588/12

§ 1684 BGB Abs. 4 Satz 2 sagt aus:

*Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, **kann nur ergehen**, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.*

Gründe oder eine zeitliche Beschränkung wurden nicht angegeben und auch nicht bei der Begründung im Beschluss der Klägerin vom 19.09.2013 benannt.

Da anzunehmen ist, dass Frau L [REDACTED] lesen kann, ist es Rechtbeugung den eindeutigen Passus „**kann nur ergehen**“ nicht zu beachten.

Beweis: Beschluss der Klägerin vom 19.09.2013 Az 514F3588/12

- b. Rechtsbeugung der Richterin AG L [REDACTED] / Klägerin im Verfahren 514F8066/13

§ 1626a BGB Abs. 2 sagt aus:

Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Gründe welche das **Kind** betreffen wurden in diesem Verfahren **nicht** vorgetragen. Unstrittig ist, dass die Klägerin / Rlin L [REDACTED] ausführlich mündlich und schriftlich beim Verfahrenstermin anhand von Beweisen darauf hingewiesen wurde, dass Rechtsanwältin Strasser – Borgman generell Müttern empfiehlt sie sollen das **Totschlagsargument „man könne nicht kommunizieren“ bei Gericht verwenden**. Dies ist unstrittig durch Veröffentlichung des Beratungsgesprächs auf www.familiengerichts-schan.de Bundesweit seit 17.02.2013 bekannt. Eine Kommunikation zwischen Eltern in einer Paarbeziehung und Eltern in einer Elternbeziehung ist unterschiedlich, dies darf der Klägerin / Richterin L [REDACTED] doch als bekannt unterstellt werden.

Eine Annahme des Gerichtes, die Kommunikation zwischen den Eltern wäre in **Kindschaftssachen** eingeschränkt und würde das Kindeswohl beeinträchtigen ist nach derzeitiger Gesetzeslage eindeutig ausgeräumt, da es von verantwortungsvollen Eltern abzuverlangen ist, dass sie in Kindschaftssachen kommunizieren.

Sollte das Gericht hierzu eine Vielzahl von Rechtsprechungen nach der Änderung in Sorgerechtsverfahren benötigen, werden diese gerne überreicht.

Da anzunehmen ist, dass die Klägerin und Richterin am Familiengericht die aktuellen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung von höheren Gerichten kennt, ist der Beschluss vom 19.09.2014 **Rechtsbeugung, begangen durch Rlin Kathrin L [REDACTED]**.

Beweis: Hinzuziehen der Verfahrensakte 514F8022/13

- c. Verwahrungsbruch der Richterin AG L [REDACTED] / Klägerin in den Verfahren 514F3588/12, 514F2462/13, 514F6022/13 und 514F8066/13

Die Zusammenlegung der 4 Verfahren wurde beim Verfahrenstermin am 06.09.2013 mündlich und schriftlich gerügt. Dies wurde weder in das Protokoll aufgenommen, noch wurde darüber bis dato verbeschieden.

Beweis: Hinzuziehen der Akten 514F3588/12, 514F2462/13, 514F6022/13 und 514F8066/13

- d. Veruntreuung (oder Betrug) der Richterin AG L [REDACTED] / Klägerin in den Verfahren 514F6022/13 und 514F8066/13

Lt. § 158 FamFG ist der Verfahrensbeistand so früh wie möglich zu bestellen.

So früh wie möglich sieht die Klägerin jedoch erst **während des mündlichen Verfahrens** an. Somit konnte sie der Verfahrensbeiständin Ulrike Friedl erneut, trotz Untätigkeit, die Vergütungspauschalen, ohne Leistung in der Kindschaftssache, zukommen lassen.

Wider besseren Wissens der Untätigkeit von Verfahrensbeiständin Ulrike Friedl, verbeschied die Klägerin und Rlin L [REDACTED] dennoch in diesen beiden Verfahren.

Beweis: Hinzuziehen der Verfahrensakten 514F6022/13 und 514F8066/13

Sollte das Gericht einen weiteren substantiierten Sachvortrag für erforderlich erachten, wird höflichst um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

St[REDACTED]